

Arbeitsstätten – Einrichten und Betreiben

- Telearbeitsplätze – Telearbeit – mobile Arbeit ●

Fachtagung, 4. Juli 2018

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe – IHK

Lammstraße 13-17, 76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Agenda

- ❖ **Telearbeitsplätze**
 - Definition
 - Einrichten-Betreiben

- ❖ **Telearbeit**
 - Definition
 - Arbeitsverhältnis

- ❖ **mobile Arbeit**
 - Definition
 - Arbeitsschutzvorschriften



Telearbeitsplätze

- **Am Anfang war „Teleheimarbeit“**
 - Arbeit wird in der Wohnung am Computer verrichtet
 - Zum Auftraggeber besteht eine On-line-Verbindung
 - Off-line-Arbeitsverrichtung mit Posttransport der Arbeitsergebnisse (z. B. Diskette)
- ➔ Fehlende Vorgaben und Regeln führten zu Konflikten zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten
- ➔ Vereinbarkeit von Beruf und Familie



Telearbeitsplätze - Definition

■ **Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV**

vom 12. August 2004 geändert am 30. November 2016 (BGBl. I 2681)

- Regelung für **Telearbeitsplätze** durch Änderung vom 30. November 2016 wieder in die ArbStättV aufgenommen

➔ Gesetzgeber definiert in der ArbStättV den Rechtsbegriff „**Telearbeitsplätze**“

Begriffsbestimmungen: § 2 Absatz 7 ArbStättV



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Telearbeitsplätze - Definition

- **Regelungen für Telearbeitsplätze** (§ 2 Absatz 7 ArbStättV)
 - Im **Privatbereich des Beschäftigten** hat der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person **Bildschirmarbeitsplatz fest eingerichteter**
 - Arbeitgeber hat mit Beschäftigtem **vereinbart**:
 - Wöchentliche Arbeitszeit
 - Dauer des eingerichteten Telearbeitsplatzes



Telearbeitsplätze - Einrichten

- **Regelungen für Telearbeitsplätze** (§ 2 Absatz 7 ArbStättV)
 - Telearbeitsplatz ist eingerichtet, wenn:
 - Bedingungen für Telearbeit vertraglich festgelegt (*Arbeitsvertrag, Vereinbarung*)
 - Arbeitgeber hat im Privatbereich bereitgestellt und installiert:
 - Mobiliar
 - Arbeitsmittel
 - Kommunikationseinrichtung

Empfehlung ASTA zu „mobile Arbeit - Telearbeitsplätze“ unter:
<https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ASTA/Empfehlungen.html>



Telearbeitsplätze - Einrichten

- **Regelungen für Telearbeitsplätze** (§ 3 ArbStättV)
 - Arbeitgeber muss Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen einmal beurteilen
 - Gefährdung für den Beschäftigten bewerten
 - Maßnahmen durchführen, um Sicherheit / Schutz der Gesundheit sicherzustellen → **Gefährdungsbeurteilung**
 - fachkundig durchführen
 - dokumentieren
 - Bildschirmarbeit (!)
 - Belastung der Augen
 - Gefährdung des Sehvermögens



Telearbeitsplätze - Einrichten

- **Regelungen für Telearbeitsplätze** (§ 6 ArbStättV)
 - Arbeitgeber hat aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung den Beschäftigten zu unterweisen
 - ➔ *die beschäftigte Person ist danach in der Lage sich sicherheitsgerecht zu verhalten*
- (...) soweit der Telearbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht



Telearbeitsplätze - Einrichten

- **Regelungen für Telearbeitsplätze** *(Nr. 6 Anhang ArbStättV)*
 - **Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen**
 - Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind
 - Ergonomie *(Arbeitsplatz, Arbeitsmittel)*
 - Unterbrechung *(andere Tätigkeiten, Erholzeiten)*
 - Bewegungsfreiheit *(Arbeitshaltung / -bewegung)*
 - Bildschirm / Arbeitstisch *(reflexionsarm)*
 - Beleuchtung *(Sichtverhältnisse)*
 - (...)



Telearbeitsplätze - Betreiben

- **Regelungen für Telearbeitsplätze** (*Betreiben?*)
 - *Das Betreiben von Arbeitsstätten umfasst das benutzen, Instandhalten und Optimieren der Arbeitsstätten (...) einschließlich der Arbeitsabläufe in Arbeitsstätten (§ 3 Absatz 9 ArbStättV)*
- **Für Telearbeitsplatz gelten nur:**
 - Erstellen der Gefährdungsbeurteilung
 - Anhang Nr. 6 ArbStättV



Telearbeitsplätze - Betreiben

- **Regelungen für Telearbeitsplätze** (*Betreiben?*)
 - Regelungen zum Betreiben sind im Arbeitsvertrag oder einer Vereinbarung möglich
 - Die Beschäftigten sind verpflichtet nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen (**§ 15 Absatz 1 ArbSchG***)
 - Die Beschäftigten haben insbesondere Maschinen, Geräte (...) sonstige Arbeitsmittel (...) die ihnen zur Verfügung gestellt werden bestimmungsgemäß zu verwenden (**§ 15 Absatz 2 ArbSchG***)

* *Arbeitsschutzgesetz*



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Telearbeit *innerhalb der Europäischen Union*

Dänemark

37%

Frankreich

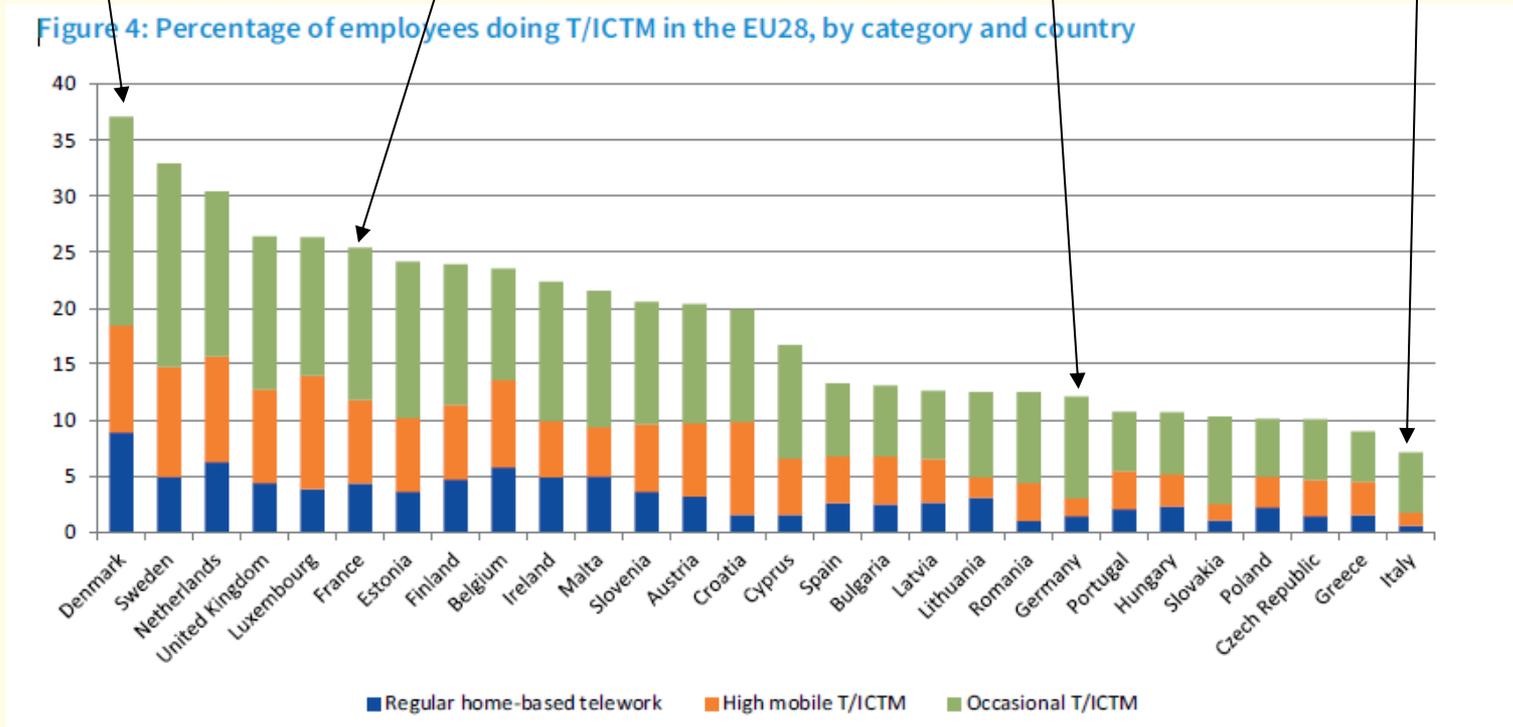
25%

Deutschland

12%

Italien

7%



Quelle: Joint ILO-Eurofound report 2016; %-Zahlen aus 2014/2015



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Telearbeit - Definition

■ **Arbeitsform „Telearbeit“**

erstmalig legal definiert in der ArbStättV, durch Änderung der ArbStättV im November 2016

- Beschäftigte erbringen einen Teil ihrer Arbeit mithilfe eines vom Arbeitgeber fest eingerichteten Bildschirmarbeitsplatzes außerhalb des Betriebs (Privatbereich)
- Beschäftigte sind mit der Betriebsstätte des Arbeitgebers über Informations- und Kommunikationseinrichtungen verbunden



Telearbeit - Arbeitsverhältnis

- **Telearbeitsplätze sind in die bestehende Arbeitsorganisation des Betriebes eingebunden**
 - Beschäftigter kann in Voll- oder Teilzeit tätig sein
 - Beschäftigter hat keinen rechtlichen Anspruch auf einen Telearbeitsplatz
 - Telearbeit bei bestimmten Tätigkeiten aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig?
 - Gesetzlich (noch) nicht geregelt
 - Risiken bei den Arbeitsabläufen
 - Missbrauch von Daten bei konkreten Arbeitsabläufen



Telearbeit - Arbeitsverhältnis

- **Telearbeitsplätze sind in die bestehende Arbeitsorganisation des Betriebes eingebunden**
 - Kontrollrechte und Pflichten (*Arbeitgeber*)
 - Zugangsmöglichkeit zum Telearbeitsplatz regeln
 - Kontrollrechte der Aufsichtsbehörden
 - Vereinbarung sollte Zugangsrecht der Behörde zum Telearbeitsplatz regeln
 - (...)



mobile Arbeit - Definition

- (noch) **nicht legal definiert**
 - Arbeit erfolgt über eine Verbindung zum Betrieb per Informations- und Kommunikationstechnik
 - Arbeit kann über Laptop, Tablet, Smartphon, (...) unabhängig von festen Arbeitszeiten / Arbeitsplätzen verrichtet werden



mobile Arbeit - Arbeitsschutzvorschriften

- Arbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisse
 - Unterliegt nicht der ArbStättV
 - Nicht an einen Arbeitsplatz (z. B. Büro) gebunden
 - Nicht an den Privatbereich gebunden
(→ Bahn, Flughafen, Restaurant, Wohnung)
 - Tätigkeit kann unabhängig fester Arbeitszeiten stattfinden
 - Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften haben Gültigkeit
 - Arbeitsschutzgesetz
 - Arbeitszeitgesetz
 - Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge



Vielen Dank!



Matthias Morath

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Referat: 27 (Arbeit und Gesundheit)

Tel.: 0711 123-2977

E-Mail: matthias.morath@wm.bwl.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU